

# **BVGer E-1673/2014 vom 22. April 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1673\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1673_2014)

FR: TAF E-1673/2014 du 22 avril 2014

IT: TAF E-1673/2014 del 22 aprile 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Schriftenwechsel und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4**

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2012 festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der damaligen Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - die Artikel 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68 in der bisherigen altrechtlichen Fassung gelten.

### **E. 5.1**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss alt Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

### **E. 5.2**

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Vorliegend hatte die Beschwerdeführerin nicht nur Gelegenheit, ihre Asylgründe schriftlich darzulegen, zu konkretisieren und zu dokumentieren, sondern sie wurde am 22. Dezember 2011 auf der schweizerischen Vertretung in Colombo auch persönlich befragt. Anlässlich dieser Befragung hatte sie insbesondere Gelegenheit, weitere Angaben zu ihren persönlichen Lebensumständen und zur aktuellen Verfolgungssituation zu machen.

### **E. 5.3**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128, sowie auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1). Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als relevant zu gelten.

## E. 6.1

Das BFM hielt zur Begründung seiner Verfügung vom 5. Februar 2014 im Wesentlichen fest, die Beschwerdeführerin sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes (Art. 3 AsylG), weshalb das Asylgesuch abzulehnen und die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen sei. Gemäss schweizerischer Asylpraxis sei für die Gewährung der Einreise die Gefährdung einer asylsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Vergangene Verfolgung sei somit nur insoweit beachtlich, als sie noch andauere oder konkrete Hinweise auf eine zukünftige Verfolgung bestünden, da die Bewilligung der Einreise in die Schweiz nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts diene. Vielmehr solle sie demjenigen gewährt werden, der aktuell des Schutzes des Zufluchtslandes bedürfe. Die geltend gemachten Behelligungen und Bedrohungen seitens der Behörden und von Unbekannten seit ihrer Freilassung aus dem Gefängnis im April 2010 sowie ihre Furcht vor weiteren Übergriffen auf ihre Person und ihre Kinder müsse bei einer objektiven Betrachtungsweise als nicht begründet im Sinne des Asylgesetzes eingestuft werden. Die Anforderungen an eine Einreisebewilligung in die Schweiz seien hoch: Gemäss ständiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden könne eine solche Bewilligung nur erteilt werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung der Gesuchstellenden Person bei einem Verbleib in Sri Lanka ausgegangen werden müsse. Es sei festzuhalten, dass ihre Haftzeit von Dezember 2008 bis April 2010 vor dem Hintergrund der allgemein angespannten Situation betrachtet werden müsse, welche während und nach Beendigung des Bürgerkrieges geherrscht habe. Zudem liege ihre Entlassung aus der Haft mittlerweile beinahe vier Jahre zurück. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass ihr deswegen noch irgendwelche persönliche Nachteile drohen könnten. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass sie auch nach ihrer Haftentlassung weiterhin unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden gestanden sowie von Angehörigen des CID vernommen worden sei. Solche Massnahmen seien jedoch im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE durch die sri-lankischen Behörden zu sehen, welchen aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter beigemessen werden könne. Wären die sri-lankischen Behörden nach wie vor überzeugt gewesen, dass die Beschwerdeführerin in irgendeiner Weise eine Gefahr für die Sicherheit des sri-lankischen Staates darstelle, wäre sie zweifellos auch nach ihrer Freilassung erneut inhaftiert worden, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Aufgrund ihrer Art und Intensität würden die geltend gemachten Vorkommnisse für die Zeit nach ihrer Haftentlassung keine für die Gewährung einer Einreise erhebliche Verfolgung darstellen. Insofern seien ihre Befürchtungen vor allfälligen zukünftigen Nachteilen nicht asylrelevant. Hinsichtlich der Behelligungen durch unbekannte Drittpersonen sei zudem darauf hinzuweisen, dass der sri-lankische Staat grundsätzlich als schutzfähig gelte und die Beschwerdeführerin damit die Möglichkeit habe, sich an die Behörden zu wenden, um Schutz vor Verfolgungen seitens Dritter zu ersuchen. Übergriffe Dritter könnten bei den lokal zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht werden und würden vom Staat geahndet. Zwar solle nicht in Abrede gestellt werden, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder angesichts der Abwesenheit ihres Ehemannes wohl in einer schwierigen Lage seien. Eine schwierige Lebenssituation und insoweit humanitäre Überlegungen würden indes keinen Grund für eine Einreisebewilligung in die Schweiz darstellen. Auch könne sie aus dem gewaltsamen Tod ihrer Familienangehörigen - auch wenn dies für die Beschwerdeführerin von grosser persönlicher Tragik sei - nichts zu ihren Gunsten ableiten. Da die Beschwerdeführerin ihren Heimatstaat bislang nicht verlassen und insbesondere auch nicht geltend gemacht habe, dazu nicht in der Lage gewesen zu sein, sei

davon auszugehen, sie sei nicht dermassen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt und habe nicht dermassen begründete Furcht, inskünftig solchen Nachteilen ausgesetzt zu sein. Im Lichte der obigen Erwägungen komme das BFM zum Schluss, sie sei bei einem Verbleib im Heimatstaat nicht akut gefährdet, weshalb ihre Furcht vor Verfolgung als objektiv nicht begründet im Sinne des Asylgesetzes einzustufen sei. Ferner vermöchten auch die von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokumente nichts zu ändern, zumal diese lediglich Vorbringen stützten, deren Glaubhaftigkeit vorliegend nicht in Frage gestellt werde.

## **E. 6.2**

Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeeingabe im Wesentlichen geltend, ihre persönliche Situation habe sich immer noch nicht verbessert. Seit ihrer Freilassung im April 2010 werde sie nach wie vor sexuell und grausam missbraucht. Zudem würden Soldaten und Angehörige vom CID zu ihrem Haus kommen und sie zu Befragungen ins Militärlager mitnehmen. Dort werde sie jeweils über ihren Mann sowie ihre Familie ausgefragt und unter Drohung missbraucht. Zuletzt sei sie dort am 2. März 2014 von einem Soldaten, der sie missbraucht habe, gebissen worden. Als sie sich wegen dieser Vorfälle vor zwei Monaten bei der Polizei in B.\_\_\_\_\_ habe beschweren wollen, habe sich der diensthabende Beamte geweigert, ihre Anzeige aufzunehmen. Aus Furcht vor Vergeltungsmassnahmen durch die Sicherheitskräfte wolle ihr auch der Dorfvorsteher nicht helfen. An jemanden anderen könne sie sich nicht wenden, zumal die Sicherheitskräfte davon erfahren würden. Auch habe sie Angst, zum Arzt zu gehen, da sie sich schäme und niemandem erzählen wolle, dass sie missbraucht werde. Da sie von den staatlichen Behörden (Sicherheitsbehörden und Geheimdienst) behelligt und bedroht werde, sei der Staat ihr gegenüber nicht schutzfähig. Zudem sei es sehr schwierig, Beweise zu erbringen, und Personen, die ihr helfen möchten, würden aus Angst zögern. Des Weiteren macht sie Ausführungen zu ihrer Inhaftierung im Jahre 2010 und zu jener ihres Ehemannes. Darüber hinaus bringt sie vor, sollte sie keinen Schutz ausserhalb Sri Lankas finden, ziehe sie in Betracht, sich aufgrund ihrer ausweglosen Situation in Sri Lanka umzubringen. Mit dem BFM ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdeführerin geschilderten Erlebnisse - auch wenn sie in der Vergangenheit Tragisches durchgestanden hat - nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG sind. Zu betonen ist nochmals, dass im heutigen Zeitpunkt nicht (mehr) von einer Gefährdung auszugehen ist. Es kann vorab vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen. Für die nach der Freilassung geltend gemachten regelmässigen Behelligungen und Schikanen, insbesondere den erstmals in der Beschwerde geltend gemachten regelmässigen sexuellen Missbrauch liegen weder Beweise noch glaubhafte Schilderungen vor. Vielmehr entsteht der Eindruck, die Beschwerdeführerin wolle damit in Reaktion auf die Erwägungen des BFM ihren Vorbringen mehr Gewicht verleihen und insbesondere ihre geltend gemachte aktuelle Gefährdungslage akzentuieren. In diesem Zusammenhang erstaunt auch, dass sie, sollte sie tatsächlich solchen regelmässigen und erheblichen Belästigungen ausgesetzt gewesen sein, nicht versuchte, sich mittels eines Wohnortswechsels innerhalb Sri Lankas davor zu schützen oder nach Indien auszureisen, wo sich ihre Schwester und ihr Ehemann aufhalten. Die Beschwerdeführerin vermochte insgesamt nicht aufzuzeigen, dass sie auf die Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen ist beziehungsweise ihr gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz gewähren muss. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass ein Staat nicht verpflichtet ist, einem Asylsuchenden die Einreise zu gewähren, falls dieser für den Fall der Verweigerung der Einreisebewilligung mit Suizid droht. Es erübrigt

sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese keine neuen Begründungselemente enthalten, welche geeignet wären, die Einschätzung des BFM zu relativieren. Das BFM hat demnach der Beschwerdeführerin zu Recht und mit zutreffender Begründung die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

**E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.